

**Betriebssatzung  
der Stadt Dormagen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
"Technische Betriebe Dormagen"  
vom 07.08.2025**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Dormagen am 10.07.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand und Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Technische Betriebe Dormagen" (TBD) wird als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBD wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
  - a. Bau, Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze und Kleingartenanlagen.
  - b. die Durchführung des Bestattungswesens sowie Bau, Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe.
  - c. der Bau, die Unterhaltung und Kontrolle von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Straßenbeleuchtung und Winterdienst sowie die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
  - d. Bereitstellung von Personal zur Erfüllung von weiteren Aufgaben für die Stadt Dormagen.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Es können ihr unter Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 107 Abs. 2 GO NRW weitere Tätigkeiten übertragen werden.

**§ 2 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der TBD wird auf Vorschlag der Behördenleitung vom Rat der Stadt Dormagen eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter (nachfolgend Betriebsleitung) bestellt.

- (2) Die TBD wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Behördenleitung in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.

### **§ 3 Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat bildet für die TBD und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Dormagen“ einen gemeinsamen Betriebsausschuss nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Behördenleitung mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 4 Rat**

Der Rat der Stadt Dormagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Beschäftigten/Beamten/Beamtinnen werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Behördenleitung im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermerkt.

## **§ 6 Vertretung der "Technische Betriebe Dormagen"**

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Dormagen in den Angelegenheiten der TBD durch die Betriebsleitung vertreten sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen vorsehen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Dormagen - Technische Betriebe Dormagen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, sein(e) Vertreter(in) „In Vertretung“ sowie die übrigen Beschäftigten "Im Auftrag".
- (3) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister - Technische Betriebe Dormagen -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

## **§ 7 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der "Technische Betriebe Dormagen" beträgt 50.000 Euro.
- (2) Das durch Ausgliederung auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragene Vermögen beträgt EURO 234.967.395,21 (in Worten: zweihundertvierunddreißig-millionenneunhundertsevenundsechzigtausenddreihundertfünfundneunzig Euro und einundzwanzig Cent).

- (3) Die durch Ausgliederung auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragenen Schulden betragen EURO 13.786.672,13 (in Worten: dreizehnmillionensiebenhundertsechszigtausendsechshundertzweiundsiebzig Euro und dreizehn Cent).

### **§ 8 Wirtschaftsplan**

- (1) Für die Erstellung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften und Vorgaben der EigVO NRW.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, die 10 % bzw. 250.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Behördenleitung und die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss, die Kämmerin bzw. der Kämmerer und der Fachbereich Finanzen sind unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 9 Zwischenberichte**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Behördenleitung der Stadt Dormagen vierteljährlich spätestens einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit für den Fortbestand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

### **§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

- (1) Der Jahresabschluss wird gem. EigVO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.
- (2) Die Rechnungsprüfung der Stadt Dormagen wird mit der Innenrevision der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beauftragt. Dieser stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

### **§ 11 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Dormagen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 12 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Dormagen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Dormagen“ vom 17.12.2021 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die

#### **Betriebssatzung der Stadt Dormagen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Dormagen“ vom 07.08.2025**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO-NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 07.08.2025

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister